b) wenn derjenige, welchem die Entschädigung zufallen würde oder in dessen Gewahrsam die beschädigten oder vernichteten Gegenstände sich befanden, durch eine Zuwiderhandlung gegen die auf
Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen
Veranlassung zur Desinfektion gegeben hat.

§ 21

- (1) Das Ministerium für Gesundheitswesen bestimmt, welche Desinfektionsmittel für den gesundheitlichen Schutz gegen Krankheiten verwendet werden dürfen.
- (2) Desinfektionsmittel für den gesundheitlichen Schutz gegen Krankheiten dürfen nur hergestellt, in den Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie in das vom Ministerium für Gesundheitswesen geführte und veröffentlichte Verzeichnis für Desinfektionsmittel eingetragen sind.
- (3) Die Herstellung und der Verkehr mit Desinfektionsmitteln unterliegt der Überwachung des staatlichen Gesundheitswesens.
- (4) Für die Desinfektionsverfahren sind die vom Ministerium für Gesundheitswesen^ erlassenen Anweisungen (Desimfektionsanweisungen) bindend.

§ 22

- . (1) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes oder des Rates des Kreises kann Zwangsgeld bis zu 1000 DM gegen Personen verhängen,
- a) die sich nicht nach § 6 ärztlich untersuchen und
- behandeln lassen oder die der Unterbringung in

ein Krankenhaus nach § 9 nicht Folge leisten;

- b) die den Ermittlungs- und Schutzmaßnahmen, die nach den §§ 12 bis 16 und nach § 18 getroffen werden, nicht entsprechen oder solche behindern.
- (2) Die Einziehung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 23

- (1) Mit Ordnungsstrafe bis zu 300 DM wird bestraft, wer
 - a) die Anzeigen nach §§ 2 und 3, § 4 Abs. 1, § 11
 Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig erstattet,
 - b) als Arzt den Verpflichtungen nach § 4 Abs. 2, §§ 7 und s, § 11 Abs. 1 nicht nach kommt,
 - c) der Verpflichtung zu Arbeiten im Seucheneinsatz gemäß § 19 nicht nachkommt,
 - d) entgegen den Bestimmungen des § 21 Desinfektionsmittel herstellt, in Verkehr bringt, anwendet oder die Desinfektionsanweisungen nicht beachtet.
- (2) Das Ordnungsstrafverfahren ist von der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises oder Bezirkes durchzuführen.
- (3) Der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens bestimmen sich nach den Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128). §

§ 24

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 1000 DM oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen der Bestimmung des § 5 kranke oder krankheitsverdächtige Personen untersucht oder behandelt, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 25

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und 500 DM Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

- a) sich nicht von einem Arzt untersuchen oder behandeln läßt, obwohl er weiß, daß er an einer übertragbaren Krankheit leidet oder dies den Umständen nach annehmen muß,
- b) sich der auf Grund dieser Verordnung angeordneten stationären Behandlung entzieht oder das Krankenhaus unerlaubter weise verläßt,
- vorsätzlich den nach dieser Verordnung angeordneten Ermittlungs- oder Schutzmaßnahmen zuwiderhandelt, sie verhindert oder erschwert.

§ 26

Anordnungen zur Vorbeugung gegen übertragbare Krankheiten

- (1) Zur Vorbeugung gegen übertragbare Krankheiten und Verhütung von Gesundheitsschäden, die durch mangelhafte Hygiene eintreten, kann das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und mit den beteiligten Fachministerien bzw. Staatssekretariaten m. e. G. Anordnungen über Hygiene
 - a) in Städten und Gemeinden,
 - b) in Industrie-, Handels-, Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben,
 - c) in staatlichen Organen, Institutionen und ihren Einrichtungen,
 - d) in Schulen und Einrichtungen, die der Unterbringung, Erziehung, Pflege, Kultur, Unterhaltung, Sport und sonstigen Betreuung dienen,
 - e) im Wohn- und Bauwesen,
 - f) im Transport- und Verkehrswesen einschließlich See- und Binnenschiffahrt,
 - g) in Gewässern und in der Wasserversorgung sowie Abwässer und Müllbeseitigung,
 - h) in der Ernährung und im Verkehr mit Lebensmitteln
- i) im Leichen- und Bestattungswesen

erlassen.

- In den Anordnungen gemäß Abs. 1 kann festgesetzt werden, unter welchen Voraussetzungen Sachen aus dem Verkehr zu ziehen und anderen nicht mehr überlassen werden dürfen, ZU desinfizieren, vernichten oder sicherzustellen sind. Es kann ferner die Desinfektion auf Straßen und Plätzen, auf Grundstücken, in Gewässern, in Einrichtungen und von Gegenständen, die allgemein benutzt werden, geregelt werden.
- (3) Für Maßnahmen auf Grund einer Anordnung gemäß Abs. 1 gelten die Vorschriften des § 15, soweit dies zur Feststellung des hygienischen Zustandes erforderlich ist, entsprechend.
- (4) Von den zuständigen Organen des staatlichen Gesundheitswesens kann verlangt werden, daß ein bestimmter Personenkreis einer regelmäßigen ärztlichen Untersuchung auf übertragbare Krankheiten und Krankheitsverdacht unterzogen wird.

§ 27

Einspruch

(1) Gegen Verfügungen und andere Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung, einschließlich Verhängung von Zwangsgeld nach § 22, sowie Maß-